

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weingartenstraße westlich“ der Marktgemeinde Frickenhausen am Main

Der Marktgemeinderat Frickenhausen hat mit Beschluss vom 30.01.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weingartenstraße westlich“ vom 30.01.2023 einschließlich der Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung grenzt im Westen und Osten an bereits bestehende Bebauung an. Im Norden befindet sich das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 739 und im Süden die Weingartenstraße, Fl.Nr. 703/3. Dieser Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und Bestandteil der Bekanntmachung.



Für das Gebiet wird als Planungsziel angestrebt die festgesetzten Baugrenzen so abzuändern, dass aufgrund einer Neuaufteilung der Grundstücke eine Bebauung möglich ist.

Der oben genannte Bebauungsplan einschließlich der in den Festsetzungen genannten Richtlinien und Normen kann in den Diensträumen der VGem. Eibelstadt, Hauptstraße 20, Zimmer 0.02, 97246 Eibelstadt, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung de § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in alle bisher zulässigen Nutzungen durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Frickenhausen am Main, 26.04.2023
Markt Frickenhausen am Main

gez.
Ganz
2. Bürgermeister

Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo-Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienststunden des Marktes Frickenhausen

Mo., Di., Mi., Do. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

angeschlagen am:

abgenommen am: